Mag. Muhammad Waldmann[1]

Islamische Demokratie – Wohin führt der Demokratisierungsschub in der islamischen Welt?

Im Namen Gottes, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Islamischer Gottesstaat, ein Ausdruck, mit dem man in den westlichen Medien sehr oft konfrontiert ist, spiegelt ein etwas bedrohliches Bild einer Form von Regierung wider, die man eher meint vermeiden zu müssen. Es scheint als ob die Begriffe Demokratie, Liberalismus … in direktem Gegensatz zu ersteren Begriff stehen, zumindest versucht die westliche Presse diesen Eindruck zu erwecken. So scheint es, als ob es zwischen Demokratie und islamischer Regierung nur eine Beziehung zu geben scheint, die Negation.

[1] Mag. Muhammad Waldmann ist ein schiitischer Geistlicher in Österreich

Aber nicht nur die Presse, sondern auch viele „wissenschaftliche“ Untersuchungen scheinen diese Ansicht zu bestärken. So definiert man Demokratie **als Staatsform mit einer Verfassung, die allgemeine persönliche und politische Rechte garantiert, mit fairen Wahlen und unabhängigen Gerichten**. Islamische Regierung aber wir als **Herrschaft einer kleinen Gruppe von Machthabern, die eine bestimmte Auslegung einer religiösen Tradition für allgemein verbindlich erklären. Meist stehen sehr strenge Moralvorstellungen im Zentrum**. Vergleicht man beide Definitionen mit einander, möchte man meinen, dass beide niemals mit einander vereinbar seien.

Wie aus diesen Definitionen zu ersehen ist, können diese beiden Arten von Regierung niemals mit einander vereinbart werden.

Doch wie steht es in der Praxis? Welche Ansicht vertreten die Muslime? Welche Erscheinungsformen hat die Demokratie und kann man sie wirklich nicht mit einer religiösen Form der Regierung vereinbaren? Ist es möglich, den islamischen „Gottesstaat“ in Demokratische Strukturen zu stellen oder ist er nur mit einem Diktatorischen System zu vereinbaren? All das sind Fragen, auf die wir versuchen eine Antwort zu geben.

In diesem Zusammenhang ist die Klärung verschiedener Begriffe von ausschlaggebender Bedeutung. Wir wenden uns deshalb zuerst den Begriffen Demokratie, Liberalismus und Republik zu und gehen dann auf das eigentliche Thema ein.

Zwei Betrachtungsweisen des Themas

In dieser Abhandlung möchte ich zwei Blickpunkte anwenden. Der erst ist der Blickpunkt des Westens, der für die Demokratie verschiedene Voraussetzungen in Betracht zieht. Hier möchte ich

versuchen, die Demokratie zu beleuchten und den Begriff „demokratisch“ auf die islamische Regierung übertragen, um zu sehen, ob man diesen Begriff von der islamischen Regierung negieren kann oder nicht.

Der zweite Blickpunkt ist der islamische. Hier möchte ich versuchen auf die Besonderheit der islamischen Ansicht hinweisen um zu verdeutlichen, was das Fundament der dieser Regierung ist, was ihre Aufgaben, was der eigentliche Unterschied zur Demokratie ist und was unter der Legitimität einer Regierung aus islamischer Sicht zu verstehen ist.

Die Betrachtungsweise aus der Sicht der westlichen Demokratie

Definition des Demokratie-Begriffs

Demokratie bedeutet wörtlich „Herrschaft des Volkes“. Das sagt aber noch nicht ganz, was darunter zu verstehen ist. Man nennt ein Herrschaftssystem dann demokratisch, wenn es gewisse charakteristische Merkmale aufweist.

Der Demokratiebegriff ist vor allem an die Idee der **Volkssouveränität** (Volk als Inhaber der Staatsgewalt) gebunden: Die Regierung wird nach allgemeinen **freien und geheimen Wahlen direkt** oder **indirekt** vom **Volk** für eine **bestimmte Zeitdauer** gewählt (Volkswahl). Bei der Ausübung der ihr anvertrauten Macht wird die Regierung durch das Volk oder durch die von ihm **befugten Organe kontrolliert**. Alle Handlungen des Staates müssen mit **der Mehrheit des Volkswillens (Mehrheitsprinzip) sowie mit Verfassung und Gesetzen** übereinstimmen (Rechtsstaatsprinzip). Ausgehend von der Gleichheit aller Bürger, hat der Staat die **Menschen- und**

Bürgerrechte als Grundrechte des Bürgers zu achten, zu gewährleisten und zu schützen. **Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichte** gelten ebenso als Merkmale der Demokratie wie eine **wirksame Opposition** als Alternative zur Regierung; konstitutiv für die Demokratie sind vor allem die **Meinungs- und Organisationsfreiheit** (Pluralismus) sowie vom Staat unabhängige **Organe der öffentlichen Meinung** (Pressefreiheit).[2]

Z. B. finden sich im deutschen Grundgesetz (Verfassung) Hinweise auf die freiheitliche demokratische Grundordnung [Art. 18, Art. 21(2) GG]. Die Bundeszentrale für politische Bildung weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Damit ist die demokratische Ordnung in Deutschland gemeint, in der demokratische Prinzipien [Art. 20 GG] und oberste Grundwerte gelten, die unantastbar sind. Allen voran gehört dazu die **Würde des einzelnen Menschen** [Art. 1 GG]. In der deutschen Demokratie herrschen **Freiheit** und **Gleichheit vor dem Gesetz**. Eine Diktatur ist ausgeschlossen. In **regelmäßigen allgemeinen Wahlen bestimmt das Volk selbst, wer es regieren soll**. Dabei hat es die Auswahl zwischen konkurrierenden Parteien. Wer die Mehrheit der Wählerstimmen erhält, regiert anschließend - aber immer nur für einen bestimmten Zeitraum. Denn **Demokratie ist nur Herrschaft auf Frist**. Eine Partei, die einmal am Ruder ist, muss auch wieder abgewählt werden können.

Als grundlegende Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat das Bundesverfassungsgericht genannt:

[2] (c) Meyers Lexikonverlag.

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten **Menschenrechten**, vor allem vor dem **Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung**,

- die Volkssouveränität,

- die Gewaltenteilung,

- die Verantwortlichkeit der Regierung,

- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,

- die Unabhängigkeit der Gerichte,

- das Mehrparteienprinzip und

- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Ausübung einer Opposition. [3]

Daraus kann man gewisse Merkmale einer demokratischen Regierungsform erkennen aber es ist auch klar, dass es keine einheitliche Definition von Demokratie gibt, denn aus verschiedenen Erscheinungsformen der Demokratie ergeben sich auch unterschiedliche Merkmale.

Wenn wir von Formen der Demokratie sprechen, dann meinen wir damit die Art, wie das Volk seine Herrschaft ausübt bzw. der Regierung überträgt. Es gibt unzählige Formen unter anderem folgende:

1. Basisdemokratie
2. Direkte Demokratie
3. Innerparteiliche Demokratie

[3] Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de)

4. Kanzlerdemokratie
5. Konkordanzdemokratie
6. Parteiendemokratie
7. Repräsentative Demokratie
8. Streitbare Demokratie
9. Volksdemokratie
10. Wirtschaftsdemokratie

Grundsätzlich aber unterscheidet man die vorherrschenden Formen in:

1. Die direkte Demokratie
2. Die Präsidialdemokratie
3. Die parlamentarische Demokratie

Die direkte Demokratie ist eine Form, in der das Volk in Gestalt einer Volksversammlung die Staatsgewalt unmittelbar ausübt. Das Volk entscheidet in Volksabstimmungen (Plebiszit) über alle Gesetze und politischen Maßnahmen sowie über die Bestallung aller wichtigen Amtsträger; diese sind weisungsgebundene Vollstreckungsorgane (imperatives Mandat); zudem gibt es keine Aufspaltung der Staatsgewalt auf verschiedene unabhängige Staatsorgane. Eine historisch besondere Form der direkten Demokratie ist die Rätedemokratie (Rätesystem). [4]

Die direkte Demokratie der Schweiz zeichnet sich dadurch aus, dass neben den direktdemokratischen (Volksinitiative,

[4] (c) Meyers Lexikonverlag.

Referendum) auch repräsentative Elemente (z. B. Parlamente) existieren (deshalb auch halbdirekte Demokratie genannt). Grundgedanke dieser Mischform ist es, das Mehrheitsprinzip (der repräsentativen Demokratie) gegen eine wesentlich höhere Beteiligung von Minderheiten am Entscheidungsprozess aufzugeben, d. h. das Prinzip umfassender Verhandlungen, die Suche nach Kompromissen und den politischen Austausch zu stärken.[5]

In der repräsentativen Demokratie übt das souveräne Volk die Herrschaft im Staat nicht direkt, sondern indirekt mittels Abgeordneter aus. Diese gelten als Repräsentanten des Volkes. Die Abgeordneten werden in freien, geheimen Wahlen bestimmt. Sie handeln gemäß eigener Verantwortung (freies Mandat) und die Zeit ihres Wirkens ist beschränkt (periodische Neuwahlen). [6] In dieser Form der Demokratie gibt es keine strikte Gewaltenteilung, sondern eine enge Verschränkung von Legislative und Exekutive.[7] Diese Art der Demokratie ist die heute überwiegende. Man findet sie unter anderem in Österreich und Deutschland.

Die Präsidialdemokratie beinhaltet eine strikte Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative. Meist ist das Staatsoberhaupt auch gleichzeitig Regierungschef.[8]

Viele Verfassungen demokratischer Staaten sind eine Mischung verschiedener Demokratieformen. So ist die Verfassung der Schweiz und ihrer Kantone eine Verbindung direkter und indirekter Demokratie … Das System der 5. Republik in Frankreich mit einem vom Volk gewählten Präsidenten unter Beibehaltung einer

[5] Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de)
[6] (c) Meyers Lexikonverlag.
[7] Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de)
[8] Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de)

dem Parlament verantwortlichen Regierung ist eine Mischform aus Präsidial-Demokratie und parlamentarischer Demokratie. Eine wesentliche Rolle bei allen Formen der repräsentativen Demokratie spielen die Parteien (›Parteiendemokratie‹).[9]

Ein weiteres Merkmal der Demokratie ist die Gewaltentrennung:

Das Gewalten trennende Prinzip beruht auf dem Gedanken, dass man die politische Macht teilen muss, um ihren möglichen Missbrauch zu verhindern. Das bedeutet, dass die staatlichen Funktionen getrennt werden müssen, um die Freiheit des Einzelnen vor dem Machtmissbrauch eines ungezügelten Machtträgers zu sichern … Diesem Grundprinzip entsprechend erfolgt die Aufteilung der Staatsgewalt in die drei Staatsfunktionen, die sich gegenseitig kontrollieren sollen … Das Modell der Gewaltentrennung lebt von der gegenseitigen Unabhängigkeit der drei Staatsgewalten und deren wechselseitiger Kontrolle. Tatsächlich ist diese nicht immer vollständig gegeben. Besonders zwischen Gesetzgebung und Verwaltung gibt es zahlreiche Verflechtungen. So beherrschen die politischen Parteien Parlament und Regierung und beschränken ihre Tätigkeit nicht auf den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess, wie dies vom System her eigentlich gedacht wäre, sondern nehmen auch direkt auf die Vollziehung Einfluss.[10]

Die Rechtsstaatlichkeit gilt als weiteres Merkmal der Demokratie:

Das sich aus der österreichischen Bundesverfassung ergebende rechtsstaatliche Prinzip soll Willkür bei der Anwendung staatlicher Gewalt verhindern, die Freiheit und die Würde aller sichern und jeden in seinen Rechten schützen. Es bindet einerseits den

[9] (c) Meyers Lexikonverlag.
[10] www.richtervereinigung.at

Gesetzgeber an die Verfassung und andererseits die Vollziehung (Gerichte und Verwaltungsbehörden) an die Gesetze.

Der einfache Gesetzgeber (einfache Mehrheit im Parlament) kann auf diese Weise nicht beliebige Gesetze erlassen (beispielsweise die Menschenrechte außer Kraft setzen oder die Opposition ausschalten), sondern muss sich an die Verfassungsgesetze (Bundesverfassungsgesetz und verfassungsrechtliche Bestimmungen in anderen Gesetzen, die jeweils nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können) halten. Die staatlichen Behörden dagegen müssen sich bei ihren Entscheidungen an die auf diese Weise erzeugten Normen (Gesetze, Verordnungen) halten. Durch diese Bindung der Vollziehung an die Normen unterscheidet sich der Rechtsstaat vom Polizeistaat, in dem der Willkür der Verwaltung Tür und Tor geöffnet sind und der Bürger dem Walten der Verwaltungsorgane schutzlos ausgeliefert ist.

Das rechtsstaatliche Prinzip findet seinen Ausdruck nicht nur in der Überprüfbarkeit aller Verwaltungsakte durch den Verwaltungsgerichtshof (Art 130 B-VG) oder Verfassungsgerichtshof (Art 144 B-VG) auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen. Auch die Prüfung der Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge auf ihre Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit durch den Verfassungsgerichtshof und die Verantwortlichkeit der Staatsorgane für die Einhaltung der Rechtsvorschriften sind Ausdruck des rechtsstaatlichen Prinzips.[11]

[11] Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (www.richtervereinigung.at)

Republik oder Monarchie

Zwei weitere Begriffe, die wir eingangs noch behandeln müssen, sind die beiden Begriffe Republik und Monarchie.

Wenn gleich Monarchie in der Vergangenheit im Gegensatz zur Demokratie gestanden ist, weil sein Staatsoberhaupt durch Erbfolge bestimmt wird und auf Lebenszeit im Amt ist, so kann man in der heutigen Zeit erkennen, dass das nicht mehr der Fall ist. So sehen wir z. B. dass man das Vereinigte Königreich (Großbritannien) als eine Demokratie bezeichnet. Man weist darauf hin, dass das Unterhaus (House of Commons) demokratisch legitimiert ist. Darüber hinaus aber hat Großbritannien keine wirkliche Verfassung (das Bill of Rights[12] stellt natürlich ein gewisses Grundrecht dar), es gilt in ihm das Common Law.[13]

Man sieht also sehr deutlich, dass es hier verschiedene Arten von Demokratien gibt, bei denen nicht unbedingt klar ist, warum sie nun wirklich demokratisch sind.

Der Begriff Republik wiederum bedeutet, dass das Staatsoberhaupt vom Volk gewählt wird und seine Amtszeit begrenzt ist. Darüber hinaus ist das Staatsoberhaupt für sein Handeln verantwortlich. Diese Art von Regierung wird im Gegensatz zur Monarchie gesehen.

Die liberale Demokratie

Da sich unser Artikel mit der liberalen Demokratie befasst, ist auch notwendig, diesen Aspekt der Demokratie zu beleuchten.

[12] Es regelt das Recht des Parlaments gegenüber dem Königtum.
[13] Wikipedia (de.wikipedia.org)

Liberalismus selbst wird folgendermaßen definiert:

Liberalismus [lat.-frz.], Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsauffassung, die die Freiheit des einzelnen Menschen im Sinne der freien Entfaltung der Persönlichkeit als grundlegende Norm menschlichen Zusammenlebens ansieht.

Merkmale:

Die geistesgeschichtlichen Wurzeln des Liberalismus liegen im neuzeitlichen Individualismus (Renaissance), in der Aufklärung sowie im Neuhumanismus und Idealismus. Zur Entwicklung des Liberalismus trugen u.a. J. Locke, J. S. Mill, Montesquieu, D. Diderot, J.-J. Rousseau und I. Kant bei. – Begrifflich unterscheidet man zw. dem politischen Liberalismus und dem wirtschaftlichen Liberalismus. Ziel des politischen Liberalismus ist der Verfassungs- und Rechtsstaat (Grundsatz der Gewaltentrennung) und die Regierungsform der parlamentarischen Demokratie, in der die Bürger im Rahmen eines allgemeinen, gleichen, geheimen und freien Wahlrechts ein Parlament wählen, das in ihrer Vertretung politischen Entscheidungen fällt. Gesellschaftlich gilt das Prinzip der Toleranz und der Chancengleichheit. Der wirtschaftliche Liberalismus erhielt seine klassische Begründung durch A. Smith, D. Ricardo und J. S. Mill und fand seinen Ausdruck im 19. Jh. in der Forderung nach Gewerbefreiheit, freiem Wettbewerb, Freihandel und in seiner extremsten Form im Manchestertum. Staatseingriffe, wie sie für den Merkantilismus typisch sind, lehnt der klassische Liberalismus ab; künstlerische Produktionsbeschränkungen (z. B. das Zunftsystem) gelten ebenso als Fesseln wie Zollbarrieren. Die soziale Frage kann nach Einschätzung des Liberalismus nur durch Selbsthilfe der Betroffenen und durch Verbesserung des Bildungswesens gelöst

werden. Unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen zeigt sich der wirtschaftliche Liberalismus des 20. Jh. als Neoliberalismus, dessen wirtschaftstheoretischen Grundlagen weitgehend der Freiburger Schule entstammen.[14]

Dieser Liberalismus, von dem man im theoretischen spricht, findet sicherlich nirgends seine wahre und wirkliche Verwirklichung. Aus diesem Grund muss man nach der liberalen Komponente in der Demokratie auf andere Weise suchen. Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sagt hierzu Folgendes:

Das liberale Prinzip: Es ist **nicht ausdrücklich in der Verfassung normiert**, ergibt sich aber aus verschiedenen Bestimmungen, insbesondere den **Grund- und Freiheitsrechten** und räumt dem Einzelnen für bestimmte Bereiche Freiraum vom Staat ein. Diese schließen staatliche Eingriffe in bestimmte Güter aus bzw. beschränken sie (z. B. Enteignung).

Die **Grund- und Freiheitsrechte** werden auch als Grundfreiheiten oder **Menschenrechte** bezeichnet. Sie ergeben sich aus der **UNO-Menschenrechtskonvention (MRK) aus 1948 und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus 1958** (EMRK, in Ö. im Verfassungsrang seit 1964).
Innerstaatlich bilden das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (G vom 21. 12. 1867, RGBl 142, als Verfassungsgesetz in Geltung gesetzt durch Art. 49 BVG) und), aber auch **das BVG und andere verfassungsrechtlichen Bestimmungen** die materiellrechtliche Grundlage.

[14] (c) Meyers Lexikonverlag.

Zu diesen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten gehören beispielsweise das Recht

1. auf Leben,
2. auf Gleichbehandlung,
3. auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern,
4. die Freizügigkeit der Person und des Vermögens,
5. die Unverletzlichkeit des Eigentums,
6. der freie Liegenschaftserwerb,
7. die Freiheit der Erwerbstätigkeit,
8. der Schutz der persönlichen Freiheit,
9. das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter,
10. die Unverletzlichkeit des Hausrechts,
11. der Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses,
12. die Vereins- und Versammlungsfreiheit,
13. die Meinungs- und Pressefreiheit,
14. Glaubens- und Gewissensfreiheit
15. und Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Unterricht,
16. Recht der freien Berufswahl,
17. das Recht auf ein gerichtliches Verfahren in Zivil- und Strafsachen, und andere.

Anhand dieser Aufzählung erkennt man, dass viele dieser Grundrechte bei uns heute so selbstverständlich sind, dass man gar nicht mehr weiß, wo sie geregelt sind. Von Zeit zu Zeit kommen sie aber wieder in die Schlagzeilen, wie etwa im Zuge der Diskussion über die erweiterten Befugnisse der Sicherheitskräfte.

Durch den EU-Beitritt sind diese Rechte noch erweitert worden durch die "vier Freiheiten des Binnenmarktes", das sind die Freiheit des Warenverkehrs, die Freiheiten des Personen- und Dienstleistungsverkehrs, die Freiheit des Kapitalverkehrs und des Zahlungsverkehrs.[15]

Die liberale Demokratie findet ihre Verwirklichung besonders durch die Pressfreiheit. Hierzu heißt es im deutschen Grundgesetz:

Art 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

[15] Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (www.richtervereinigung.at)

Zusammenfassung

Nachdem wir uns etwas mit den verschiedenen Begriffen auseinandergesetzt haben, können wir feststellen, dass eine Demokratie bzw. eine liberale Demokratie folgende Merkmale aufweisen soll bzw. muss:

1. Volkssouveränität (das Volk ist Inhaber der Staatsgewalt)
2. Freie und geheime Wahlen zur direkten oder indirekten Bestimmung der Regierung
3. Die Regierung wird auf eine bestimmte Zeitdauer gewählt
4. Die Regierung wird durch das Volk durch Organe, die dazu befugt, sind kontrolliert
5. Alle Handlungen des Staates müssen der Mehrheit des Volkswillens, der Verfassung und den Gesetzten entsprechen
6. Der Staat hat die Menschen- und Bürgerrechte als Grundrechte des Bürgers zu achten, z. B. das Recht:
   a) auf Leben,
   b) auf Gleichbehandlung,
   c) auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern,
   d) die Freizügigkeit der Person und des Vermögens,
   e) die Unverletzlichkeit des Eigentums,
   f) der freie Liegenschaftserwerb,
   g) die Freiheit der Erwerbstätigkeit,

h) der Schutz der persönlichen Freiheit,

i) das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter,

j) die Unverletzlichkeit des Hausrechts,

k) der Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses,

l) die Vereins- und Versammlungsfreiheit,

m) die Meinungs- und Pressefreiheit,

n) Glaubens- und Gewissensfreiheit

o) und Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Unterricht,

p) Recht der freien Berufswahl,

q) das Recht auf ein gerichtliches Verfahren in Zivil- und Strafsachen, und andere.

7. Die Gewalten des Staates sind getrennt (Legislative, Exekutive, Judikative) und die Gerichte sind unabhängig

8. Es soll eine wirksame Opposition geben

9. Meinungs-, Presse- und Organisationsfreiheit sollen innerhalb der geltenden Verfassung sowie Gesetze gewährleistet sein

Die Anwendung der Merkmale der Demokratie auf verschieden Arten der Regierung

Weist eine Regierung also die o. g. Merkmale auf, dann spricht man von Demokratie. Dass die Anwendung dieser Merkmale aber in der Praxis nicht immer ganz einfach ist und oftmals auch auf

eine gewisse Auslegung zurückgeht kann man daraus erkennen, dass man Regierungen wie z. B. die Regierung von Großbritannien als demokratisch bezeichnet, obwohl dort eigentlich einige Merkmale der Demokratie fehlen, nämlich:

1. Eine Verfassung
2. Die eigentliche Volkssouveränität (das Staatsoberhaupt – der König oder Königin – ist nicht gewählt und sein Amt ist nicht auf eine gewisse Dauer beschränkt)
3. Es gibt keine wirklich Gewaltentrennung.[16]

[16] Das Vereinigte Königreich ist formal eine konstitutionelle Monarchie, da der britische Monarch theoretisch die Regierung absetzen kann, in der Praxis aber aufgrund eines jahrhundertelangen Gewohnheitsrechts nicht von diesem Recht Gebrauch macht. Es handelt sich daher de facto um eine Parlamentarische Monarchie, da auch das Parlament das Recht hat, die Regierung abzusetzen… Die Abgeordneten des House of Commons werden nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Das demokratisch legitimierte House of Commons ist der heutzutage dominierende Zweig des Parlaments, in dem alle Gesetze eingebracht und verabschiedet werden. Aufgrund der „parliamentary sovereignty“ ist das Parlament, neben der Königin (de facto die Regierung), die einzige gesetzgebende Institution in Großbritannien. Die Parlamentssouveränität ist zudem der Grund, weshalb es keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt.
Die Magna Carta bildete das erste Staatsgrundgesetz (1215), allerdings räumte sie nur einer kleinen Oberschicht von Adligen (Council of Barons) gewisse Rechte ein. **Dennoch bleibt Großbritannien das Land Europas mit der ältesten demokratischen Tradition,** da das Parlament spätestens seit der Glorious Revolution (1688/89) und der damit verbundenen Bill of Rights stetig an Bedeutung gewonnen hat.
Eine geschriebene Verfassung gibt es nicht, de jure hat jedes Gesetz Verfassungsrang, da grundsätzlich alle Gesetze gleichwertig sind und das Parlament das Recht hat (parliamentary sovereignty), jedes bestehende Gesetz zu ändern oder abzuschaffen (vgl. Walter Bagehot: The Law of The Constitution). **Es gibt allerdings Gesetze mit De-facto-Verfassungsrang**, wie beispielsweise die Bill of Rights. Grundsätzlich gilt, dass große Ausgestaltungsfreiräume für Gesetze bei den Gerichten liegen (common law), da das britische Rechtssystem auf dem Prinzip des Gewohnheitsrechts (vgl. „conventions“) und der richtigen Auslegung von Präzedenzfällen (common law) durch Gerichte fußt. (de.wikipedia.org: Vereinigtes Königreich; Politik)

Das scheint aber kein Anlass dafür zu sein, dass man dort von einer Demokratie spricht.

Die Anwendung der demokratischen Merkmale auf den „islamischen Gottesstaat“

Wenn wir von einem islamischen Gottesstaat sprechen, dann von der Islamischen Republik Iran. Der Grund dafür liegt darin, dass sie auf eine islamische Verfassung zurückgreift und versucht, den Islam bzw. die islamischen Gesetze und Vorschriften auch im gesellschaftlichen Leben anzuwenden.

Die Volkssouveränität

Wie allgemein bekannt ist, hat es im Iran vor mehr als drei Jahrzehnten eine Revolution gegeben. Das Ergebnis dieser Revolution war die Gründung der islamischen Republik. Dabei gab es ein Referendum (Volksbefragung), bei der 98,2 % für die Gründung einer islamischen Republik gestimmt haben.

Dies findet in § 56 der Verfassung der Islamischen Republik seinen schriftlichen Widerhall. Dort heißt es:

Die absolute Herrschaft über die Welt und den Menschen steht allein Gott zu und er hat den Menschen eingesetzt, über sein gesellschaftliches Schicksal zu bestimmen. Niemand kann dem Menschen dieses von Gott gegebene Recht nehmen oder es in die Interessen einer Person oder Gruppe stellen. Das Volk übt dieses von Gott gegebene Recht auf die in den kommenden Paragrafen beschriebe Weise aus. (§ 56 der iranischen Verfassung)

Freie und geheime Wahlen

Im Iran werden die folgenden Organe bzw. Amtsinhaber vom Volk direkt oder indirekt gewählt:

1. Der Führer. Seine Wahl findet nach dem Tod von Imam Chomeini indirekt durch die Wahl des Expertenrates statt. Dabei ist ein Amtsverbleib möglich.

2. Der Staatspräsident. Er wird direkt durch das Volk gewählt. Seine Amtsperiode beträgt 4 Jahre und eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.

3. Das Parlament. Die Abgeordneten des Parlaments werden direkt vom Volk gewählt. Das Parlament ist die gesetzgebende Gewalt (Legislative).

4. Der Weisenrat. Er ist zuständig für die Wahl bzw. die Bestimmung des Amtsverbleibs des Führers. Sie werden auf … Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Räte. In der Verfassung der Islamischen Republik sind folgende Räte bzw. Versammlungen vorgesehen: Provinzrat, Gemeinde- oder Stadtrat … Dabei werden die Gemeinde und Stadträte direkt vom Volk gewählt.

Vergleichen wir damit andere Demokratien, wie z. B. Österreich, dann sehen wir, dass die Regierung nicht direkt vom Volk gewählt wird, sondern indirekt durch die Parlamentswahlen. Das Parlament wählt dann durch Mehrheitsbeschluss die Regierung. Damit wählt die Bevölkerung eigentlich nur die Legislative und diese wählt dann die Regierung.

Zeitliche Beschränkung der Regierung

Wie deutlich zu erkennen ist, wird die Regierung nur auf eine gewisse Zeit gewählt. Der Staatspräsident und die Abgeordneten im Parlament für 4 Jahre. Der Führer für acht Jahre, wobei bei ihm der Amtsverbleib möglich ist, wenn er die notwendigen Voraussetzungen aufbringt.

Die Kontrolle der Regierung

Auch die Kontrolle der Regierung ist auf verschiedene Weise gegeben. Dies geschieht auf der einen Seite wie in westlichen Ländern durch die Wahl bzw. Wiederwahl der Regierung. Auf der anderen Seite aber auch durch den Grundsatz **Gutes gebieten und Schlechtes Verwehren**.[17] Darüber hinaus sind auch verschiedene Organe mit der Aufsicht über Regierung, die Einhaltung der Gesetzte … beauftragt.

Die Einhaltung des Volkswillens, der Verfassung und der Gesetzte

Durch die Volksbefragung im Jahre 1979 ist gegeben, dass die Verfassung der Islamischen Republik dem Volkswillen entspricht. Diese Befragung bzw. die Zustimmung des Volkes mit einer absoluten Mehrheit ist der Auftrag an die Regierung, eine islamische Republik zu gründen.

Es gibt eine Verfassung, deren Einhaltung bei der Gesetzgebung und der Ausübung der Gesetze gewährleistet sein muss.[18]

[17] § 8 der iranischen Verfassung.
[18] §§§§§ 72, 85, 91, 94, 113 der iranischen Verfassung.

Auch in der iranischen Verfassung finden wir direkte Hinweise auf die Einhaltung des Volkswillens:

In der Islamischen Republik sind die Staatsangelegenheiten gestützt auf die Meinung (Stimmen) der Allgemeinheit zu führen. Diese geschieht durch: die Wahl des Staatspräsidenten, der Parlamentsabgeordneten, der Mitglieder der Räte und dergleichen oder durch Volksbefragungen in Fällen, die in den anderen Paragrafen angeführt sind. (§6 der iranischen Verfassung)

Die Einhaltung der Grundrechte

In diesem Zusammenhang weist die Demokratie auf folgende Grundrechte des Menschen hin:

Das Recht auf Leben, die Unverletzlichkeit des Eigentums, die freie Erwerbstätigkeit, Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechts, Recht der Berufswahl

Das Recht auf Leben ist eines der ursprünglichsten Rechte des Menschen. Dieses Recht steht sicherlich außer Frage, wird aber durch die Paragrafen, welche auf die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz hinweisen verdeutlicht und lässt sich auch aus der Verfassung deutlich ablesen. Darüber hinaus sind auch die anderen, oben genannten Rechte deutlich in der Verfassung niedergeschrieben:

Ansehen, Leben, Vermögen, Rechte, Wohnung und Beruf der Person sind unantastbar, außer in Fällen, in denen das Gesetz das Recht dazu gibt. (§21 iranische Verfassung)

Das Recht auf freien Erwerb findet sich in §§ 43,46 der iranischen Verfassung.

Das Recht auf Gleichbehandlung

Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz kann man auch aus der Verfassung deutlich ersehen. Diese findet in den folgenden Paragrafen ihren deutlichen Widerhall: §2 Punkt 9, §3 Punkt 14, §14 §19, § 20. In diesen Paragrafen werden Frauen, Männer, Angehörige verschiedener Stämme und Muslime und Nichtmuslime vor dem Gesetz gleichgestellt. Ja sogar der oberste Führer ist vor dem Gesetz mit den anderen Bürgern gleichgesetzt.[19]

Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Dieses Recht findet sich in § 34 und §§166, 167.

Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses,

Findet sich in § 25 der iranischen Verfassung.

Die Vereins- und Versammlungsfreiheit,

Ist in §§ 26 und 27 zu finden.

Die Meinungs- und Pressefreiheit

Dieses Recht ist in §§ 23, 24 der iranischen Verfassung verankert.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Sie findet sich in § 23.

Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Unterricht,

Auch diese Freiheit kann man aus der iranischen Verfassung aus Paragraf 30 ersehen.

[19] §107 der iranischen Verfassung

Die Gewaltentrennung

In Paragraf 57 der iranischen Verfassung wird auf die Trennung der Gewalten hingewiesen und gleichzeitig auch festgelegt, dass diese Gewalten unabhängig voneinander sind. Dabei ist zu erwähnen, dass die Teilung der Gewalten in diesem System strikter vollzogen wird, als in Staaten wie Österreich und Deutschland.

Die Würde des Menschen

Eine der grundsätzlichsten Angelegenheiten in einer Gesellschaft ist die Würde des Menschen. Sie gilt in der Iranischen Verfassung als Grundlage des Systems. D. h., das System baut auch ihr und betrachtet sie als unantastbar.

Ergebnis der westlichen Betrachtungsweise

Blickt man auch einer westlichen Sicht auf die islamische Regierung, so erkennt man sehr deutlich, dass in ihr alle Merkmale der Demokratie vorhanden sind. Es ist also aus dieser Art der Betrachtung nicht möglich, die islamische Regierung nicht Demokratie zu nennen. Wendet man ein und dasselbe Maß an, dann ist es eindeutig, dass jene Art der islamischen Regierung, die wir beschrieben haben, eine Demokratie ist.

Was wir damit aber beweisen möchten, ist nicht, dass es sich bei der islamischen Regierung um Demokratie handelt – sie steht weit über der Demokratie – sondern, dass sie aus westlicher Sicht, mit der Struktur eine Demokratie vollkommen vereinbar ist.

Doch ist hier die Würde des Menschen angesprochen worden und das bietet einen sehr gelegenen Übergang zur zweiten Betrachtungsweise, nämlich dem islamischen Blickwinkel.

Die Betrachtungsweise aus der Sicht des Islam

Ohne hier zu sehr auf die verschiedenen Themen einzugehen, möchte ich auf die islamische Sicht der Dinge hinweisen. Einige Zeilen vorher haben wir über die Würde des Menschen und ihrer Unantastbarkeit gesprochen. Hier stellt sich die Frage, was ist die Würde des Menschen eigentlich? Diese Frage kann nur dann beantwortet werden, wenn wir den Menschen richtig definieren. Es stellt sich also vorher noch die Frage dessen, was der Mensch eigentlich ist. All diese Fragen werden von der Demokratie, vom Liberalismus und von den anderen Ideologien vielleicht angesprochen aber nicht richtig beantwortet.

Bevor man den Menschen bzw. seine Würde definieren kann, stellt sich aber eine noch grundsätzlichere Frage, nämlich die Frage nach der Welt, in der wir leben. In welcher Welt leben wir eigentlich. Man muss also, bevor man die Würde des Menschen definieren kann, die Frage der Weltanschauung beantworten. Hier stellt sich unweigerlich die Frage nach der Existenz Gottes. Es ist klar, dass es Gott gibt und wir wissen, dass er der Schöpfer dieser Welt ist. Also können wir auch den Menschen als Geschöpf Gottes definieren.

Diese Frage können wir durch vernünftiges Denken beantworten. Die weitern Fragen aber lassen sich nicht auf diese einfache Art und Weise beantworten, sondern sind auf eine tiefer gehende Erkenntnis angewiesen. Diese Erkenntnis nennen wir göttliche Offenbarung. Durch diese Offenbarung gibt Gott den Menschen Einsicht in seine tiefere Existenz. So weist er den Menschen darauf hin, dass er ihn von seiner Schöpfung her über viele andere Wesen ausgezeichnet hat.[20] Doch diese Auszeichnung bringt auch

[20] Surah Al-Isra' (17), Vers 70.

Verantwortung mit sich, denn der Mensch ist auch mit einem Ziel ausgestattet.[21]

Wenn gleich der Islam mit dem Liberalismus darin übereinstimmt, dass der Mensch die höchstmögliche Freiheit erlangen soll, so unterscheidet er sich bei der Definition dieser Freiheit und der Abgrenzung seines Maßes. Gleich ist der Islam in der Definition der Freiheit dahin gehend, dass man sich von den meisten Fesseln befreien muss. Dies findet seinen Ausdruck jedoch nicht im wirtschaftlichen Bereich, sondern im Willen Gottes.

Mensch und menschliche Würde aus islamischer Sicht

Der Mensch lässt sich aus islamischer Sicht also folgendermaßen (kurz und zusammenfassend) definieren:

1. Er ist ein Geschöpf Gottes
2. Er wurde mit einem Ziel ausgestattet
3. Das Ziel des Menschen ist es:
    a) Die höchste Stufe von Vollkommenheit zu erreichen
    b) Sich keinen Fesseln zu unterwerfen
    c) Die höchstmögliche Freiheit zu erlangen
4. Das Befreien von den Fesseln ist also die Vorstufe zum Erreichen der höchstmöglichen Freiheit und Vollkommenheit
5. Das Erreichen der Freiheit und Vollkommenheit geschieht sowohl in dieser Welt, im wahren Sinn aber im Jenseits

[21] Surah Al-Inschiqaq (84), Vers 6 ff.

6. Das Diesseits ist also nur eine Vorbereitung bzw. Vorstufe für das Jenseits

7. Das Jenseits ist die endgültige Stufe der Menschen. Dort kann der Mensch nur dann vollkommen und frei sein, wenn er sich in seiner Vorstufe dafür vorbereitet hat und sich von allen Fesseln befreien konnte

Somit lässt sich auch die Würde des Menschen näher beschreiben:

1. Der Mensch ist von seiner Schöpfung her mit verschiedenen Gaben ausgestattet, die ihn von anderen Wesen auszeichnen.

2. Diese Auszeichnung mit besonderen Gaben erfordert vom Menschen auch ein entsprechendes Verantwortungsbewusstsein.

3. Verantwortungsbewusstsein bedeutet, sich den Auszeichnungen entsprechend zu verhalten.

4. Die Würde des Menschen erfordert es also, ein menschenwürdiges Benehmen an den Tag zu legen.

5. Dies lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

   a) Vernunftgemäßes Handeln

   b) Streben danach, sich von den Fesseln zu befreien.

   c) Streben nach Vollkommenheit

Somit ist der Mensch angewiesen auf Anweisungen, die ihm den Weg zeigen, wie er in Würde leben kann.

Die Regierung aus islamischer Sicht

Aus islamischer Sicht ist der Mensch frei geschaffen. Er ist von Grund auf mit Freiheit ausgestattet, muss sich aber für seine Handlungen verantworten:[22]

إِنَّا هَدَيْناهُ السَّبيلَ إِمَّا شاكِراً وَ إِمَّا كَفُوراً

Wir haben ihn den Weg geleitet, entweder (ist er nun) dankbar oder undankbar (verleugnend).[٢٣]

لا إِكْراهَ فِي الدِّينِ قَدْ تَبَيَّنَ الرُّشْدُ مِنَ الْغَيِّ

Es gibt keinen Zwang in der Religion. Der richtige Weg ist von der Verirrung klar (erkennbar) geworden.[24]

وَ قُلِ الْحَقُّ مِنْ رَبِّكُمْ فَمَنْ شاءَ فَلْيُؤْمِنْ وَ مَنْ شاءَ فَلْيَكْفُر

Sag: „Die Wahrheit ist von eurem Herrn. Wer nun will, möge glauben, und wer will, möge nicht glauben.“[25]

... وَ لَا تَكُنْ عَبْدَ غَيْرِكَ وَ قَدْ جَعَلَكَ اللَّهُ حُرّاً...

Uns sei nicht der Diener (Sklave) eines anderen, während Gott dich frei erschaffen hat.[26]

قال على(ع): أَيُّهَا النَّاسُ إِنَّ آدَمَ لَمْ يَلِدْ عَبْداً وَ لَا أَمَةً وَ إِنَّ النَّاسَ كُلَّهُمْ أَحْرَارٌ...

Imam Ali (a.s.) sagte: „Adam hat keinen Diener (Sklaven) und keine Dienerin (Sklavin) gezeugt, die Menschen sind alle frei.“[27]

---

[22] Javan Arasteh, Hossein. Mabaniye Hokumate Elsami. S. 81 ff.
[23] Surah Al-Insan (76), Vers 3.
[24] Surah Al-Baqarah (2), Vers 256.
[25] Surah Al-Kahf (18), Vers 29.
[26] Najul-Balaghah, S. 344 (Brief Nr. 31).
[27] Al-Kulaini Ar-Razi, Muhammad Ibn Ya’qub; Al-Kafi, B. 8, S. 69.

Wenn der Mensch aber frei ist, wer hat dann das Recht über ihn zu regieren. In diesem Zusammenhang weist der Islam darauf hin, dass Gott der absolute Herrscher ist. Gott hat das Recht auf Regierung seinem Propheten und danach den Imamen übertragen.

إِنَّما وَلِيُّكُمُ اللَّهُ وَ رَسُولُهُ وَ الَّذينَ آمَنُوا الَّذينَ يُقيمُونَ الصَّلاةَ وَ يُؤْتُونَ الزَّكاةَ وَ هُمْ راكِعُون

Euer Valiyy (zuständig für eure Angelegenheiten) ist nur Gott, sein Gesandter und diejenigen, die glauben, die das Gebet verrichten und Zakat entrichten, während sie sich (im Gebet) verneigen.[28]

Die Imame aber haben dieses Recht in der Zeit der großen Verborgenheit an die Gelehrten übertragen.

Hier möchte man nun meinen, dass diese Art von Regierung ja einer göttlichen Diktatur entspräche und niemals mit dem übereinstimmen kann, was wir im ersten Abschnitt dargestellt haben. Diese Betrachtungsweise entspringt einer sehr oberflächlichen Sicht und steht in keinem Zusammenhang mit der islamischen Art der Regierung. Im nächten Abschnitt weisen wir deutlicher darauf hin.

Die Legitimität einer Regierung aus islamischer Sicht

Wenn wir davon sprechen, dass es nur Gott zusteht zu regieren und dieses Recht (Al-Wilayah) über den Gesandten sowie den Imamen den Gelehrten übertragen wurde, bedeutet nicht, dass es sich hier um eine Diktatur handelt. Dass das nicht der Fall ist, kann man sehr deutlich aus dem Verhalten der Imame (a.s.) erkennen, die ja nach der Sunnah des heiligen Propheten (s.a.a.s.) gehandelt haben. Doch wie stellt sich die Sache nun in der Praxis?

[28] Surah Al-Ma'idah (5), Vers 55.

In der Praxis sieht die Sache so aus, dass Gott, der Prophet (s.a.a.s.), der Imam (a.s.) und der Geistliche das Wilayah haben, doch der heilige Koran spricht auch von einer gesellschaftlichen Verantwortung:

وَ أَطيعُوا اللَّهَ وَ أَطيعُوا الرَّسُولَ وَ احْذَرُوا فَإِنْ تَوَلَّيْتُمْ فَاعْلَمُوا أَنَّما عَلى رَسُولِنَا الْبَلاغُ الْمُبينُ

Und gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und seid auf der Hut. Kehrt ihr euch jedoch von ihm ab, dann wisset, dass Unserem Gesandten nur die deutliche Verkündigung obliegt.[29]

يا أَيُّهَا الَّذينَ آمَنُوا أَطيعُوا اللَّهَ وَ أَطيعُوا الرَّسُولَ وَ أُولِي الْأَمْرِ مِنْكُمْ

O ihr, die ihr glaubt, gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und denen, die unter euch Befehlsgewalt besitzen.[30]

Wie aus diesen Versen zu ersehen ist, lastet auf den Gläubigen die Verantwortung der Übertragung des Gehorsams. Sollten die Menschen dies verweigern, ist der heilige Prophet (s.a.a.s.) nicht verpflichtet dazu, mit Gewalt die Führung zu übernehmen, sondern auf ihm lastet nur die Verkündigung.

Das gleiche ist auch aus der Verfassung der Islamischen Republik zu ersehen:

Die absolute Herrschaft über die Welt und den Menschen steht allein Gott zu und er hat den Menschen eingesetzt, über sein gesellschaftliches Schicksal zu bestimmen. Niemand kann dem Menschen dieses von Gott gegebene Recht nehmen oder es in die Interessen einer Person oder Gruppe stellen. Das Volk übt dieses

[29] Surah Al-Ma'idah (5), Vers 92.
[30] Surah An-Nisa' (4), Vers 59

von Gott gegebene Recht auf die in den kommenden Paragraphen beschriebe Weise aus. (§ 56 der iranischen Verfassung)

Somit kann man hier von zwei Aspekten des Wilayah (Befehlsgewalt) sprechen:

1. Das Wilayah, das von Seiten Gottes verschiedenen Personen übertragen wurde
2. Das Wilayah, das die Menschen einer Person übertragen müssen

Erst wenn beide Arten von Wilayah aufeinander treffen, kann man von der Legitimität der Regierung sprechen. Übrigens kennen wir den zweiten Aspekt des Wilayah auch schon aus der Legitimität der Demokratie.

Somit kann man feststellen, dass bei der islamischen Regierung göttliches Wilayah und demokratisches Bestimmungsrecht zusammentreffen.

Eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang aber stellt ist die Frage nach dessen, ob eine nichtislamische Regierung aus der Sicht des Islam legitim ist oder nicht.

Diese Frage kann man dahingehend beantworten, dass der Mensch gezwungen ist, in der Gesellschaft zu leben. Eine Gesellschaft aber braucht eine Regierung:

و من كلام له عليه السلام فى الخوارج لما سمع قولهم لا حكم إلا لله قَالَ عليه السلام كَلِمَةُ حَقٍّ يُرَادُ بِهَا بَاطِلٌ نَعَمْ إِنَّهُ لَا حُكْمَ إِلَّا لِلَّهِ وَ لَكِنْ هَؤُلَاءِ يَقُولُونَ لَا إِمْرَةَ وَ إِنَّهُ لَا بُدَّ لِلنَّاسِ مِنْ أَمِيرٍ بَرٍّ أَوْ فَاجِرٍ...

Eine seiner (Imam Ali (a.s.)) Ansprachen über die Charidschiten als er hörte, dass sie sagten „es gibt keine Entscheidung außer

durch Gott“. Er sagte: „es ist ein wahres Wort, mit dem man aber etwas falsches meint. Ja, es gibt keine Entscheidung außer durch Gott, aber sie sagen keine Befehlsgewalt während die Menschen auf einen Führer (Befehlshaber), einen guten oder tyrannischen, angewiesen sind…[31]

Wie man aus dieser Überlieferung deutlich erkennen kann, weist Imam Ali (a.s.) darauf hin, dass die Regierung eine Notwendigkeit der Gesellschaft ist. Dabei unterteilt er die Regierungen in gute und tyrannische Regierungen. Das lässt erkennen, dass es Regierungen gibt, die auf tyrannische Art und Weise als auch gegen den Willen des Volkes regieren und dass es Regierungen gibt, die gut sind, was man darauf zurückführen kann, dass sie dem Willen des Volkes entspringen und sich nicht mit Gewalt aufzwingen.

Man kann also eine gewisse Bestätigung für bestimmte Arten von Regierungen in den Überlieferungen finden, ohne dass man sagen kann, dass sie nach islamischem Recht legitim sind. In diesem Sinn kann man eine gewisse Bestätigung für Regierungen finden, die einer gerechten Demokratie entsprechen.

Der Grund für die Notwendigkeit einer Regierung liegt darin, dass eine Gesellschaft funktionieren muss. Das kann aber nur dann geschehen, wenn in der Gesellschaft Ordnung, Sicherheit und Gesetz herrschen. Man kann also die gesellschaftliche Ordnung, gesellschaftliche Sicherheit und die dafür notwendigen Gesetze unter den Begriff Islah (Reform) stellen. Demgemäß würde es, wenn man in der Gesellschaft für Unordnung, Unsicherheit sorgt, unter den Begriff Fisad (Verderben) fallen.[32] Darüber hinaus wird

[31] Najul-Balaghah, S. 48 (Ansprache Nr. 40).

[32] Die genauere Ausführung dieses Themas würde sicherlich einer eigenen Abhandlung bedürfen, was jedoch außerhalb des Rahmens dieser kurzen

auch das Recht der Menschen auf gesellschaftliche Selbstbestimmung gewährleistet, wenngleich es nicht dem Willen Gottes entsprechen sollt.

Wenn wir unter den Demokratien also Regierungen finden, die gerecht regieren, dann kann man diese Regierungen eine gewisse Rechtmäßigkeit zusprechen ohne dass man sie jedoch im wahren islamischen Sinn legitim nennt. Das bedeutet also, dass z.B. eine demokratische Regierung eine Notwendigkeit ist, dass sie eine gute Art der Regierung ist, doch es bedeutet nicht, dass Gott auch den Regenten dieser Regierung eingesetzt hat und es sich um eine göttliche Art der Regierung handelt.

Man kann es sich so vorstellen, dass Menschen, die eine Gesellschaft bilden, eine Regierung benötigen. Zwingt sich eine Regierung gegen den Willen der Menschen der Gesellschaft auf, handelt es sich um eine Tyrannei. Diese Regierung ist aus demokratischer und islamischer Sicht illegitim. Nun können sich die Menschen Gedanken darüber machen, dass die Regierung dem Willen der Menschen entsprechen soll und jemanden mit der Regierung beauftragt. Diese Regierung ist eine gute Regierung. Ihr wird aber nicht die islamische Legitimität zugesprochen. Nun können sich die Menschen einer Gesellschaft auch darüber Gedanken machen, welche Verantwortung sie vor Gott haben. Sie erkennen, dass es dem Willen Gottes entspricht, eine Regierung zu etablieren. Sie fragen sich darüber hinaus, wenn Gott will, dass sie eine Regierung etablieren, wer dann an der Spitze dieser Regierung

---

Abhandlung steht. Interessenten können sich in diesem Zusammenhang an folgende Quellen wenden:
Tabatabai, Mohammad Hossein. Al-Mizan fi Tafsir Al-Qoran, Kommentar zu Vers 33, Surah Al-Ma'idah (5).
Hashemi Shahrudi, Seyyed Mahmud. Pejoheshhaye nou dar Fiqhe mo'aser. B. 3, S. 275ff.

stehen und wie sie aussehen soll. Übertragen sie jener Person, die Regierung, die dem Willen Gottes entspricht, dann kann man auch den Begriff **islamische Legitimität** auf diese Regierung anwenden.

Somit ist die demokratische Legitimität eine der beiden Voraussetzungen für die islamische Legitimität. Der Aspekt der islamischen oder göttlichen Legitimität aber ist die Vervollkommnung der eigentlichen Legitimität.

Die Vorstellung, dass man also jede Regierung, die nicht der islamischen Legitimität entspricht, als illegitim bezeichnet und ihr jegliche Legitimität abspricht, entspricht also nicht den Tatsachen. Somit sind auch ihre Gesetze, die ja zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig sind, einzuhalten und zu respektieren.

Dies entspricht auch den Fatwas der verschiedenen Gelehrten, unter anderem auch von Großayatollah Chamene'i:

Die Einhaltung von Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung instandgesetzt wurden, ist auf jeden Fall wadschib (vorgeschrieben) auch wenn diese Bestimmungen von einer nichtislamischen Regierung instandgesetzt wurden… [33]

Unter diesem Aspekt ist auch klar, dass man ein solches Regierungssystem, nur unter dem Aspekt dessen, dass es nicht jene Art der Legitimität besitzt, die der islamischen Sicht entspricht, nicht bekämpfen darf.

Bei einem tyrannischen System wäre das sicherlich unterschiedlich. Aber auch hier wird meist von dem Verbot gesprochen, es in seiner Tyrannei zu unterstützen bzw. dem Tyrannen Gefolgschaft zu

[33] Tauzihul-Masa'el (mohasscha – Imam Chomeinie). B. 2, S. 1011, So'ale 1357.

leisten.[34] Das ist sicherlich eine eigene Diskussion, die außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung steht.

Freiheit bedeutet Erfüllung von Pflichten

Wie erwähnt ist der Mensch aus islamischer Sicht frei. Freiheit aber bedeutet in der Gesellschaft die Gewährleistung des Rechtes auf Freiheit. Recht auf Freiheit bedeutet die Pflicht der Respektierung der Freiheit des anderen. Somit ist Freiheit mit der Erfüllung von Pflichten gleichzusetzen, die in Form von Gesetzen, den anderen gewährleisten, dass sie frei sind.

In diesem Sinn können wir auch aus der iranischen Verfassung folgende Punkte ersehen:

§2: die Islamische Republik ist ein System, das basiert auf dem Glauben an:

1. Den einen einzigen Gott…
2. Die göttliche Offenbarung…
3. Die Auferstehung…
4. Die Gerechtigkeit Gottes in der Schöpfung und Gesetzgebung
5. Das Imamah und die Führerschaft…
6. Die Würde und den hohen Wert des Menschen und seiner Freiheit verbunden mit der Verantwortung vor Gott die durch… a)… b)… c) die Verneinung (Negation) jeglicher Tyrannei, Unterdrückung, Unterjochung oder der Akzeptanz von Unterdrückung; Gerechtigkeit sowie

[34] Surah Asch-Schu'ara' (26), Vers 151 u. 152.

politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Unabhängigkeit sowie den nationalen Zusammenhalt gewährleistet wird.

Aufgrund dieser Verantwortung, die sich aus der Freiheit des Menschen ergibt, sind natürlich auch höhere Anforderungen an den Menschen bzw. an die Gesellschaft und in diesem Zusammenhang an die Regierung gestellt. Es wäre natürlich zu umfangreich, das Thema ausführlich zu behandeln, doch man kann die Aufgaben der Regierung auch aus der iranischen Verfassung ablesen:

§3: die Regierung der Islamischen Republik Iran ist verpflichtet, zum Erreichen der in §2 angeführten Ziele alle ihre Möglichkeiten in den unten angeführten Angelegenheiten einzusetzen:

1. Die Errichtung einer zweckmäßigen Umgebung zur Förderung moralischer Werte auf der Basis des Glaubens und der Gottesfurcht sowie zur Bekämpfung jeglicher Äußerlichkeiten der Verderbnis und des Niedergangs.

2. Die Erhöhung des Bildungsstandes…

3. Kostenlosen Unterricht und Erziehung sowie Körpererziehung (Sport)…

4. Die Stärkung des Geistes der wissenschaftlichen Untersuchung des Denkens und der Erfindung…

5. Die Negierung jeglicher Ausbeutung und die Verhinderung des Eindringens fremder Kräfte.

6. Die Negierung jeglicher Diktatur…

7. Die Gewährleistung von politischer und gesellschaftlicher Freiheit.

8. Die Teilhabe der allgemeinen Bevölkerung an seiner politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bestimmung.

9. Die Negierung von ungebührlicher Ungleichheit, die Schaffung von gerechten Voraussetzungen für alle und in allen materiellen wie geistigen Bereichen.

Ergebnis der Abhandlung

Als Ergebnis kann man hier anführen, dass aus der Sicht der westlichen Betrachtungsweise die islamische Regierung in vollem Einklang mit der Demokratie steht.

Aus islamischem Blickwinkel aber muss man sagen, dass eine gerechte Demokratie zwar eine gewisse erste Voraussetzung auf dem Weg zur Legitimation ist, dass die islamische Regierung aber eine höhere Stufe der Legitimation aufweist.

Darüber hinaus entspricht die Bestimmung der menschlichen Würde, wie sie in der islamischen Regierung existiert, der Realität des menschlichen Wesens.

Daraus ergibt sich, dass auch die Aufgaben und Anforderungen, die an eine islamische Regierung gestellt werden, höher als die Aufgaben und Anforderungen einer herkömmlichen Demokratie sind.

Die Voraussetzung für die Etablierung einer islamischen Regierung

Um ganz kurz und einfach auf diese Frage zu antworten genügt es, darauf hinzuweisen, dass ein Grundprinzip der islamischen Regierung die persönliche Mitbestimmung der Menschen in

gesellschaftlichen Angelegenheiten ist. Diese setzt voraus, dass die Menschen sich mit den grundsätzlichsten ihrer Existenz auseinandergesetzt haben:

1. Wer oder was bin ich
2. Woher komme ich
3. Wo bin ich
4. Wohin gehe ich

Die zweite Voraussetzung ist es, dass sie nach der Erkenntnis in den genannten Bereichen, die notwendigen gesellschaftlichen Entscheidungen treffen, d.h. die von Gott damit beauftragten Personen mit der Regierung beauftragen.

Wie man deutlich erkennen kann bedarf dies einer gesellschaftlichen sowie kulturellen Basis, ohne die die Schaffung einer islamischen Regierung nicht möglich wäre.

Wohin führt der Demokratisierungsschub in der islamischen Welt?

Betrachten wir die Demokratisierungswelle im arabischen Raum der vergangen Monate, so ist einfach zu erkennen, dass die notwendige gesellschaftliche und kulturelle Basis für die Schaffung einer islamischen Regierung in wahrscheinlich keinem der betroffenen Länder vorhanden ist. Somit ist auch die Basis für die Schaffung einer islamischen Regierung nicht vorhanden.

Was jedoch in diesen Ländern der Fall ist, ist die Basis für die Schaffung der Vorstufe zur islamischen Legitimität der Regierung, nämlich der Etablierung einer Regierung, die auf dem Volkswillen beruht. Dies als islamische Demokratie zu bezeichnen wäre

sicherlich nicht richtig. Doch dadurch, dass die Menschen in diesen Ländern Muslime sind, die seit Jahrhunderten nicht mehr die Möglichkeit hatten, den Islam kennenzulernen, besteht nun die Möglichkeit, gesellschaftliche und kulturelle Aufklärung und Bildung voranzutreiben. Dies stellt die kulturelle, geistige und gesellschaftliche Basis für die Verwirklichung des reinen Volkswillens dar, nämlich der gesellschaftlichen Selbstbestimmung.

Die jahrhundertelange Verhinderung der islamischen Bildung entspricht der Unterbindung des Volkswillens. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass die betroffenen Völker dem Dogma des Liberalismus bzw. Säkularismus Folge leisten und aufgrund der negativen Erfahrungen der europäischen Völker der vergangenen Jahrhunderte den Anspruch der beiden Ismen die absolute Wahrheit zu sein akzeptieren. So möchte man sie in den Sog des Extremismus dieser beiden Ismen einbeziehen sowie in die Tradition der negativen Erfahrung des Westens ohne dass sie sich ihrer eigenen Vergangenheit bzw. Identität besinnen und darauf aufbauend die negative Erfahrungskette des Westens umgehen.

Die Durchsetzung des Volkswillens und die dadurch möglich Öffnung dieser islamischen Länder in Richtung Islam kann zur Schaffung des notwendigen Rahmens führen, in welchem sich diese Völker – diesmal aber als mündige Völker – mit der Frage der islamischen Regierung auseinandersetzen und in freier Entscheidung, die ihnen von Gott übertragene Pflicht der gesellschaftlichen Selbstbestimmung wahrnehmen und sagen **islamische Regierung ja** oder **islamische Regierung nein**.